

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

13.02.2020

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl - Jahresabschluss 2018	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl	3
3	Einteilung des Wahlgebietes Wallfahrtsstadt Werl anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020	5
4	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl des Rates der Wallfahrtsstadt Werl im Jahr 2020	7

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalbetriebes Werl (eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Wallfahrtsstadt Werl)

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Jahresabschluss 2018 des Kommunalbetriebes Werl beschlossen:

Der Jahresabschluss 2018 des KBW wird festgestellt; aus dem Bilanzgewinn 2018 des KBW in Höhe von 1.426.532,80 Euro wird ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag in Höhe von 426.532,80 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Kommunalbetrieb Werl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbh, Bremen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.08.2019 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“
An den Kommunalbetrieb Werl, Wallfahrtsstadt Werl

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetrieb Werl, Wallfahrtsstadt Werl, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Betriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundesland Nordrhein-Westfalen i.V.m den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chance und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwort-

tung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Für die Überwachung Verantwortlichen (Betriebsausschuss) sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, §106 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen a.F. und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffene Entscheidung von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <http://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß §3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, 09.01.2020

gpaNRW

Der Jahresbericht, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in den Betriebsräumen des Kommunalbetriebes Werl, Hedwig-Dransfeld-Str.23a, Werl, Zimmer D 122, in der Zeit von Mo.-Fr.8.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, öffentlich aus.
Werl, 08.02.2019 Franz Josef Büker, Betriebsleiter

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Bebauungsplan Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ (Verfahren gem. § 13 a BauGB)

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Freigabe des Vorentwurfs mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Anpassung und Vorbereitung der geplanten Erweiterung des Krematoriums am Bergstraßer Weg 54. Daneben werden mit der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Umspannwerkes geschaffen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich auf einer ca. 2,3 ha großen Fläche am östlichen Ortsrand der Werler Kernstadt südlich an den Bergstraßer Weg angrenzend. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 24.02.2020 bis einschließlich 23.03.2020

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Anregungen schriftlich (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Planunterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 129 „Südlich Bergstraßer Weg“



Werl, den 04.02.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Einteilung des Wahlgebietes Wallfahrtsstadt Werl
anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 1. September 2019, wird die vom Wahlausschuss der Stadt Werl am 22.01.2020 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke (Wahlbezirkseinteilung) für die Kommunalwahlen 2020 öffentlich bekanntgemacht:

(Reihenfolge der Darstellung: **Wahl-/Stimmbezirk - Bezeichnung** - zugehörige Straßen)

011 Petrischule I, Langenwiedenweg 18

Auf dem Kreiter, Hammer Straße 24-123, Mailoh, Neuwerk, Rustigestraße.

012 Sönnern, Peter-Härtling-Schule, Antoniusstraße 60

Am Scheidinger Weg, Antoniusstraße, Auf dem Hacken, Brandsunner Weg, Feldstraße, Hilbecker Weg, Im Siedken, Lambertweg, Niclasstraße, Pröbstinger Weg, Reitnecken, Rosenstraße, Sintsacker, Tannenweg, Westenstraße, Zum Türkenplatz.

020 Petrischule II, Langenwiedenweg 18

Bremer Weg, Einsteinstraße, Gutenbergring, Hallenser Straße, Herrenberger Weg, Humboldtstraße, Justus-Liebig-Platz, Kettelerstraße, Kneippstraße, Kopfermannstraße, Langenwiedenweg 48-50a und 51-999, Lohdiecksweg, Lübecker Weg, Panningstraße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Virchowanger.

030 Petrischule III, Langenwiedenweg 18

Am Fuchsschwanz, Belgische Straße, Berdinghof, Bergweg, Bibopfad, Brandisstraße, Gaugrevestraße, Kranichweg, Langenwiedenweg 4-6 und 7-49, Laurenzstraße, Meisenstraße, Nordstraße, Plaschkestraße, Schügelstraße, Zunftweg.

040 Petrushaus, Olakenweg 5

Adolf-von-Hatzfeld-Straße, Am Brandhagen, Am Grüggelgraben, An der Bundesbahn, Bergstraßer Weg, Berliner Weg, Bernhard-Hellmann-Straße, Drosselweg, Droste-Hülshoff-Straße, Finkenstraße, Hafervöhde, Hamburger Weg, Herrmann-Koch-Straße, Hilleanger, Hof Flerke, Hof Heide, Josef-Steinweg-Straße, Kaspar-Basse-Weg, Kiebitzweg, Kölner Weg, Lüneburger Weg, Melsterhag, Rostocker Weg, Scheidinger Straße, Von-Papen-Anger, Walkmühlenstraße, Weberanger, Wibbeltanger, Wismarer Weg, Zur Mersch.

050 Walburgisschule I, Paul-Gerhardt-Straße 17

Aldegrevanger, Alteraugenstraße, Cloerstraße, Conrad-von-Soest-Straße, Dr.-Abele-Weg, Freiligratheranger, Gröhnestraße, Hedwig-Dransfeld-Straße, Kapuzinerring, Kardinal-Jaeger-Straße, Kleinsorgenring, Maximilian-Heinrich-Platz, Morgnerstraße, Münstermannstraße, Paul-Gerhardt-Straße, Taubenpöthen.

060 Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23

An den sieben Quellen, Breslauer Straße, Carl-Brodhun-Weg, Danziger Straße, Egbert-Lammers-Weg, Friedhofsgasse, Hammerstein, Hinter dem Friedhof, Joseph-Wäscher-Weg, Königsberger Straße, Lothar-Bühne-Weg, Marienburger Straße, Mellinstraße, Ostuffeln, Propst-Köster-Straße, Rottmannsring, Soester Straße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Unionstraße, Wulf-Hefe-Straße, Zur Beeke.

070 Kindergarten St. Michael, Hohe Fahrt 30

Am Golfplatz, Beethovenstraße, Benditstraße, Blumenthaler Weg, Brahmweg, Cappstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Joseph-Haydn-Weg, Lisztweg, Max-Liersch-Anger, Mozartstraße, Offenbachweg, Orffstraße, Schubertweg, Schumannweg, Steinkuhle, Telemannstraße, Waltringer Weg 25-35 und 44-90, Wickeder Straße 50-109, Wulfs Appelhof.

080 Seniorencentrum St. Michael, Propst-Hamm-Weg 2

Am Kreuzkamp, Am Vogelsang, An Sanders Steinbruch, Auf dem Hönningen, Crispeweg, Franziskaneranger, Gerhart-Hauptmann-Straße, Hellweg, Hohe Fahrt, Josef-Steinhoff-Straße, Kaiserhalle, Neheimer Straße, Pater-Kirchhoff-Straße, Pater-Kolbe-Straße, Pater-Luig-Straße, Pater-Oswald-Straße, Paul-Keller-Straße, Propst-Hamm-Weg, Ruhgraben, Waltringer Weg 1-24 komplett und 26-34 gerade.

090 Norbertschule, Lindenallee 9

Ahornallee, Birkenweg, Buchenweg, Kaiserin-Gisela-Straße, Lindenallee, Rotdornweg, Unnaer Straße 47-109.

101 Marien-Gymnasium I, Am Breilsgraben 2

Brabanter Straße, Büdericher Straße 16-18a und 19-65, Dahlienstraße, Eschenweg, Grüner Weg, Im Westenfeld, Kucklermühlenweg 1-9 und 6-10, Rosenthalanger, Von-Lilien-Anger.

102 Büderich Marienschule I, Kunibertstraße 17

Am Feldrain, An der Schlamme, Kirchnerstraße, Mönigstraße, Vincenz-Frigger-Straße, Wandweg

110 Marien-Gymnasium II, Am Breilsgraben 2

Am Breilsgraben, Am Lyggengraben, An der Gottesgabe, Beringweg, Harkortstraße, Höppe, Johannes-Spieker-Anger, Kucklermühlenweg 11-199 und 12-198, Lotzestraße, Lünenbrink, Marianne-Heese-Straße, Mühlenweg, Rudolf-Preisung-Straße, Salinenring, Tentsbecke, Unnaer Straße 1-24 und 26-34 gerade, Wiesenstraße, Zum Salzbach.

120 Walburgisschule II, Paul-Gerhardt-Straße 17

Alter Keller, An der Kleinbahn, Bahnhofstraße, Bollergasse, Engelhardstraße, Gesellengasse, Grafenstraße, Hammer Straße 1-21, Industriestraße, Kapellenweg, Kletterpoth, Klosterstraße, Kurze Straße, Langenwiedenweg 3-5b ungerade, Melstergraben, Melsterstraße, Olakenweg, Salzstraße, Sandgasse, Schwalbennest, Schützenstraße, Sperlingsgasse, Sponnierstraße, Steingeraben, Steinertplatz.

130 Volkshochschule, Kirchplatz 5

Alter Markt, Am Rykenberg, Bachstraße, Bäckerstraße, Erbsälzerstraße, Gartenweg, Glockengasse, Kirchplatz, Kisastraße, Krämergasse, Kämpferstraße, Marktstraße, Mehlerstraße, Neuergraben, Neuerstraße, Neuer Markt, Peterstraße, Siederstraße, Spitalgasse, Steinerstraße, Tütelstraße, Walburgisstraße.

140 Marianne-Heese-Kindergarten, Westuffler Weg 15

Akazienweg, Alois-Bölte-Straße, Am Stadtgraben, Buntekuhstraße, Büdericher Straße 1-17, Jägerstraße, Kastanienallee, Krumme Straße, Kurfürstenring, Liebfrauenstraße, Marienstraße, Michaelisanger, Schlossgassenpfad, Schlossstraße, St.-Georg-Straße, Steinerbrücke, Unnaer Straße 25-35, 45 und 36-44, Weingassenpfad, Westuffler Weg, Wickededer Straße 1-41.

151 Mawicke, Schützenhaus, Hubertus-Schützen-Straße 50

Hirtenstraße, Hubertus-Schützen-Straße, Kirchweg, Krähenbrink, Lauraweg, Mawicker Bundesstraße, Mawicker Hellweg, Ostenfeldmark, Ostlandstraße, Zum Effelten.

152 Oberbergstraße, Bürgerheim, Zwischen den Kämpen

An Luigsmühle, Auf der Hofestatt, Auf der Vöhde, Bahnhofsweg, Eichstraße, Kreisstraße, Merklingser Weg, Schmiedeweg, Viehstraße, Zwischen den Kämpen.

153 Niederbergstraße, Gemeindehaus, Kapellenstraße 16

Am Eichkamp, Am Holte, Domherrnkamp, Haue, Haus Koenigen, Heidebauerweg, Helle, Kapellenstraße, Koeninger Weg, Linnenstraße, Oertrief, Plassweg, Sichelbruch, Zur Hege.

154 Westönnen, Alte Schule, Breite Straße 15

Adenauerstraße, Am Börn, Am Scheidedorn, Am Teekamp, Aufm Hackenfeld, Bockum-Dolffs-Straße, Elwieden, Grünsandsteinweg, Mawicker Weg, Vinckestraße, Westönnener Hellweg 1-25, Westönnener Schützenstraße.

160 Westönnen, St. Josef-Schule, Westönnener Kirchstraße 35

Am Humpertspfad, Am Kleegarten, Am Krummen Rücken, Am Notgraben, Am Siepenbach, An Luigs Weiden, Aufm Buchenfeld, Blumenweg, Breite Straße, Bruchstraße, Haus Lohe, Heideweg, Hohle Straße, Im Winkel, In den Birken, In der Olpke, Kolpingstraße, Loher Weg, Menzestraße, Mummelstraße, Oststraße, Ringweg, Walbkestraße, Werler Weg, Westdähler Weg, Weststraße, Westönnener Bachstraße, Westönnener Bundesstraße, Westönnener Hellweg 27-51, Westönnener Kirchstraße, Wiesenweg, Wippe.

171 Holtum, Feuerwehrgerätehaus, Agathastraße 12

Agathastraße, Alter Hellweg, Am Jahenbrink, Bürmanns Hof, Futterweg, Grotkittelstraße, Hemmerder Weg, Henkerstraße, Holtumer Bundesstraße, Holtumer Salzweg, In der Boke, In der Bredde, Lindenstraße, Lohbredde, Singelers Garten, Thingweg, Tiggeplass, Tiggeloh, Twittenstraße, Vöhdestraße, Zum Brauk, Zum Winkel.

172 Büderich, Marienschule II, Kunibertstraße 17

Am Jüdischen Friedhof, Am Schellhorn, An der Ziegelei, Auf dem Hüttenbrink, Brukererstraße, Elisabethstraße, Gartenstraße, Hochstraße, Im Drahn, Kuhweg, Kunibertstraße, Schlückinger Weg, Schützenweg.

180 Büderich, Marienschule III, Kunibertstraße 17

Am Bauerkamp, Am Obsthof, Am Teigelbrannt, An der Kirche, An der Vituskapelle, Anwende, Auf dem Deitelhof, Budberger Straße, Büdericher Bundesstraße, Büdericher Hellweg, Büdericher Kirchstraße, Büdericher Salzweg, Franz-Mawick-Weg, Friedrich-Hüttemann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Tönnies-Weg, Im Felde, In der Linde, In der Merge, Kampgärten, Kirchpfad, Kletterstraße, Krusestraße, Minneweg, Mühlenstraße, Oberer Hellweg, Prozessionsweg, Rottweg, Schlesienstraße, St.-Annenweg, Sömerweg, Weidenweg, Westenwandweg.

191 Hilbeck, Carl-Orff-Schule, Siepenstraße 7

Albert-Schweitzer-Straße, Allener Straße, Am Gänseteich, Am Kickert, Am Windhügel, An der Hilbecker Kirche, Auf dem Tigge, Brandweg, Dilleweg, Friedensweg, Grachtweg, Hilbecker Heideweg, Hilbecker Hellweg, Höhenweg, Im Oberdorf, In Westhilbeck, Kulkweg, Lindfeldweg, Märkischer Weg, Rosengasse, Sachsenweg, Schinkenfeldweg, Schluchtweg, Schöntalweg, Siepenstraße, Sundernweg, Werler Straße, Windmühlenweg.

192 Budberg, Gemeinschaftshalle, Michaelstraße 19

Am Budberger Bach, Am Maifeld, An Krollmanns Hof, Hammer Landstraße, Haus Borg, Iwering, Kolters Hof, Maibaums Kamp, Michaelstraße, Ölkamp, Ostvöhde, Runtestraße, Tiggestraße, Wiesengrund.

Werl, den 07.02.2020, Wallfahrtsstadt Werl, der Wahlleiter, gez. i.V. Canisius

Lfd. Nr. 4
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
und für die Wahl des Rates der Wallfahrtsstadt Werl im Jahr 2020

Der Wahlausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 aufgrund des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlgebiet in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Rathaus, Zimmer B 127 und im Internet unter www.werl.de (Aktuelles/Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl/2020/Ausgabe Nr. 2) eingesehen werden.

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Wallfahrtsstadt Werl und des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in den 19 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Wahlvorschläge müssen spätestens am 59. Tag vor der Wahl (16.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)), beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 127, eingereicht werden. Es ist sicherzustellen, dass sie auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt zugestellt werden können. Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d des KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von wahlberechtigten Personen (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann keine Reserveliste eingereicht werden.
- 1.2 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten müssen von der für das Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 1.3 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Wallfahrtsstadt Werl, in der Vertretung des Kreises Soest, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Nachweise von Satzungen und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 Abs. 3 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u.a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

2. Unterstützungsunterschriften

- 2.1 Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von den sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern bedürfen der Unterstützung von mindestens 190 Wahlberechtigten.
- 2.2 Für die Wahl in den Wahlbezirken sind die Wahlvorschläge der neuen Parteien, Wählergruppen und der Einzelbewerber/innen von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- 2.3 Wahlvorschläge für die Reservelisten der Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Wallfahrtsstadt Werl, in der Vertretung des Kreises Soest, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von ein vom Tausend der Wahlberechtigten der Wallfahrtsstadt Werl, mithin von 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 2.4 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag einer Art unterstützen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen einer Art ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Bürgerbüros der Wallfahrtsstadt Werl nachzuweisen.

2.5 Die Voraussetzungen für Inhalt, Form und Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich im Einzelnen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gilt nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW ein Mindestalter von 23 Jahren.

Nach § 24 Ziffer 5 KWahlO weise ich darauf hin, dass Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

4. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 127, kostenlos angefordert oder während der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden können.

Werl, den 07.02.2020, Der Wahlleiter, i.V. Canisius